



Hinweisblatt zur Mitteilungspflicht der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

Was müssen Sie als Unternehmen/Vereinigung tun?

Gemäß § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (u. a. rechtsfähige Stiftungen, OHG, KG, UG, GmbH, AG, SE, KGaA, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine etc.) sowie gemäß § 21 GwG auch nichtrechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist), Trusts und vergleichbare Vereinigungen bzw. Rechtsgestaltungen u. a. verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten elektronisch über www.transparenzregister.de zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen **und stets auf dem aktuellen Stand zu halten.**

WICHTIGE HINWEISE: Das Geldwäschegesetz sieht in der ab dem 01. August 2021 geltenden Fassung vor, dass die bisherigen Mitteilungsfiktionen nach § 20 Abs. 2 GwG ersatzlos wegfallen. Für die sich hieraus ergebenden neuen Mitteilungspflichten bestehen unterschiedliche Übergangsfristen, die sich nach den Gesellschaftsformen richten und § 59 GwG (neu) entnommen werden können. Ein die Mitteilung zum Teil ersetzender Verweis auf andere Register ist nach der Neufassung des GwG ausgeschlossen.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht (vgl. § 3 GwG).

Bei **juristischen Personen des Privatrechts** (außer Stiftungen) und **eingetragenen Personengesellschaften** gilt nach § 3 Abs. 2 GwG u. a. als wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals ist,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (z. B. als Komplementär oder aufgrund einer faktischen Kontrolle durch Vetorechte, die einem Gestaltungsrecht gleichwertig sind).

Für eine mittelbare wirtschaftliche Berechtigung ist erforderlich, dass die natürliche Person einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat, das an der zu prüfenden Gesellschaft eine der zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt. Beherrschender Einfluss besteht nach § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG insbesondere bei der Kontrolle von mehr als 50 % der Stimmrechte oder der Mehrheit der Kapitalanteile. Auch gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Veto- oder Verhinderungsrechte können in bestimmten Fällen zu einem beherrschenden Einfluss führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die natürliche Person über diese Rechte die (Mutter-)Vereinigung faktisch kontrolliert oder deren Transaktionen letztlich veranlasst. Maßgeblich sind hierbei die Umstände des Einzelfalls.

Konnte nach eingehenden Nachforschungen und auch nach – zu dokumentierenden – Rückfragen bei den Anteilseignern (§ 20 Abs. 3a GwG) keine natürliche Person ausgemacht werden, die die Kriterien der unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Berechtigung erfüllt, gelten als wirtschaftlich Berechtigte die gesetzlichen Vertreter der mitteilungspflichtigen Vereinigung.

Bei **rechtsfähigen Stiftungen und Vereinigungen nach § 21 GwG** zählen nach § 3 Abs. 3 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten

- jede natürliche Person, die als Treugeber, Trustee oder Protektor handelt,
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands ist,
- jede natürliche Person (oder auch Personengruppe!), die als Begünstigte bestimmt wurde,
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

Wie erfüllen Sie Ihre Mitteilungspflicht?

Die wirtschaftlich Berechtigten sind dem Transparenzregister elektronisch über www.transparenzregister.de mitzuteilen. Auf der Internetseite des Transparenzregisters finden Sie eine Kurzanleitung, wie Sie schnell und einfach Ihrer Mitteilungspflicht nachkommen. Beachten Sie bitte, dass Ihre Mitteilung den gesamten Zeitraum seit Oktober 2017 abdecken muss.

Bei Gesellschaften, bei denen eine der bis August 2021 geltenden Mitteilungsfiktionen zur Anwendung kam, sind nur die zum jeweiligen Eintragungszeitpunkt (spätestens zum Ablauf der Übergangsfristen) vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen. Eine weiter rückwirkende Erfassung ist bei diesen meldepflichtigen Rechtseinheiten nicht erforderlich.

Welche Sanktionen drohen?

Gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG sind Verstöße gegen die Transparenzpflichten, wenn z. B. Meldungen an das Transparenzregister nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfolgen, eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld von bis zu 150.000,- Euro geahndet werden. In Fällen eines schwerwiegenden, systematischen oder wiederholten Verstoßes sind Bußgelder bis zu einer Million Euro und in Sonderfällen bis zu fünf Millionen Euro möglich.

Bestandskräftige bzw. unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die auf einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG beruhen, sind zudem nach § 57 GwG für eine Dauer von fünf Jahren auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

Wer hilft bei weiteren Fragen?

Für weitere Fragen zum Eintragungsprozess können Sie die registerführende Stelle per E-Mail (service@transparenzregister.de) oder telefonisch unter 0800 1234 337 kontaktieren. Hilfreiche Rechtshinweise in Form von FAQs finden Sie zudem auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes: www.bva.bund.de (Suchfeld: Transparenzregister).

Bitte beachten Sie jedoch, dass weder das Bundesverwaltungsamt noch die registerführende Stelle Rechtsauskünfte erteilen können und dürfen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Personen oder Organisationen, die zur Rechtsberatung berechtigt sind.